

JONES DAY

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS-AT-LAW · PATENTANWÄLTE
NEUER STAHLHOF · BREITE STRASSE 69 · D-40213 DÜSSELDORF
TELEFON: (49) 211-5 40 65-500 · TELEFAX: (49) 211-5 40 65-501

17. Juli 2018

Per Fax im Voraus: [REDACTED]

Per Kurier

Landgericht Bonn
10. Zivilkammer
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

DR. JAKOB GUHN
Büro Düsseldorf
Sekretariat: Frau Salowski
Tel. 0211-5406-5532
Unser Zeichen: 172210-690003 JG

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der **Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)**

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigte: JONES DAY Rechtsanwälte,
Neuer Stahlhof, Breite Straße 69, 40213 Düsseldorf

gegen

EPAG Domainservices GmbH, vertreten durch Ihren Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Kaiserplatz 7-9, 53113 Bonn

Fieldfischer (Germany) LLP
[REDACTED]

Az. LG Bonn: 10 O 171/18

sehen wir die Notwendigkeit, auf die Äußerungen der Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdeerwidern vom 11. Juli 2018 (im Folgenden auch „BE“) zu antworten. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit werden wir uns – wie telefonisch angekündigt – auf die

COMMERZBANK MÜNCHEN · KONTO-NR. 660601601 · BLZ 700 400 41 · IBAN DE93 7004 0041 0660 6016 01 · BIC COBA DEFF33 · UST/VAT REG NO DE 112010330

ALKHOBAR · AMSTERDAM · ATLANTA · BEIJING · BOSTON · BRISBANE · BRUSSELS · CHICAGO · CLEVELAND · COLUMBUS · DALLAS · DETROIT
DUBAI · DÜSSELDORF · FRANKFURT · HONG KONG · HOUSTON · IRVINE · JEDDAH · LONDON · LOS ANGELES · MADRID
MEXICO CITY · MIAMI · MILAN · MINNEAPOLIS · MOSCOW · MUNICH · NEW YORK · PARIS · PERTH · PITTSBURGH · RIYADH · SAN DIEGO
SAN FRANCISCO · SÃO PAULO · SHANGHAI · SILICON VALLEY · SINGAPORE · SYDNEY · TAIPEI · TOKYO · WASHINGTON

für dieses Verfahren relevanten Punkte beschränken. Sollte das Gericht jedoch eine Klarstellung von uns wünschen, warum auch die weiteren von der Antragsgegnerin vorgebrachten Argumente für diese Angelegenheit nicht relevant sind, bitten wir um einen entsprechenden rechtlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO.

Die Beschwerdeerwiderung führt zahlreiche Argumente, warum die Antragsgegnerin ihrer Ansicht nach ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen braucht, an. Die Antragsgegnerin unterlässt es jedoch, Fakten oder rechtliche Substanz zur Unterstützung dieser beizubringen. Die Argumentationsweise ist vage und es ist dem Leser nicht klar, ob sich die Antragsgegnerin auf die Pflichten der Antragstellerin oder auf ihre eigenen Pflichten unter der DSGVO bezieht, die sie angeblich an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindern sollen. Die Antragsgegnerin trägt zahlreiche, aber irrelevante Argumente vor, um die Kammer zu verwirren.

Tatsächlich zeigt eine klare Analyse der Fakten, dass die Beschwerdeerwiderung keine Substanz hat. Daher sieht die Antragstellerin Bedarf für Klarstellung hinsichtlich der Sach- und Rechtslage in Bezug auf nahezu jedes Argument der Antragsgegnerin.

Im Einzelnen:

A. Der Hauptantrag ist begründet

Auffallend ist, dass die Beschwerdeerwiderung der Antragsgegnerin nicht zwischen Tatsachen und rechtlichen Anforderungen unterscheidet. Die Beschwerdeerwiderung der Antragsgegnerin enthält auch keine klare Subsumption der Tatsachen unter die einschlägigen Vorschriften. Die Beschwerdeerwiderung der Antragsgegnerin ist daher nicht begründet und zeigt somit nicht glaubhaft, dass die DSGVO-Bestimmungen die Verweigerung der Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten während des Domainnamen-Registrierungsprozesses rechtfertigen.

Die Antragsgegnerin ist - *unbestritten* - vertraglich verpflichtet, die betreffenden Daten zu erheben. Folglich ist die maßgebliche vom Gericht zu entscheidende Frage, ob die Antragsgegnerin durch die Erhebung der Admin-C- und Tech-C-Daten die DSGVO verletzen würde. Ob die Antragsgegnerin glaubt, dass andere Verpflichtungen aus dem RAA und der Temporären Spezifikation gegen die DSGVO verstoßen, ist für das vorliegende Verfahren gänzlich ohne Bedeutung. Das Gericht hat zu Recht entschieden, dass die Antragsgegnerin die

Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten **nur insoweit** verweigern kann, als sie gegen das Gesetz verstößt:

„Vor diesem Hintergrund kann die Antragstellerin von der Antragsgegnerin Vertragstreue nur insoweit beanspruchen, als die vertraglichen Vereinbarungen im Einklang mit geltendem Recht stehen, § 242 BGB.“ (Beschluss vom 29. Mai 2018, S. 6).“

I. Art. 5 – Die Erhebung der streitgegenständlichen Daten steht im Einklang mit allen Grundsätzen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Antragsgegnerin rechtfertigt ihre Vertragsverletzung damit, dass sie – die Antragsgegnerin – behauptet durch die Erhebung der streitgegenständlichen Daten gegen Art. 5 DSGVO verstoßen würde:

„Die Antragsgegnerin kann die ihr vertraglich auferlegte Verpflichtung zur Erhebung und Übermittlung der Daten nicht erfüllen, ohne gegen die in Art. 5 DSGVO geregelten grundsätzlichen Verarbeitungsvoraussetzungen zu verstoßen.“ (BE, S. 6)

Die entscheidenden Fragen sind deshalb: (1.) ist es der **Antragsgegnerin** – auf Grundlage der von der Antragstellerin gegebenen Informationen – möglich den Registranten einen legitimen, spezifischen und festgelegten Zweck für die optionale Angabe der personenbezogenen Daten für Admin-C und Tech-C Daten anzugeben und (2.) entspricht die Erhebung der Admin-C- und Tech-C-Daten dem Prinzip der Datenminimierung? Beide Fragen müssen positiv beantwortet werden.

1. Die Ermöglichung der Angabe Daten Dritter für Admin-C und Tech-C ist ein legitimer Zweck

Die Antragstellerin hat umfangreich zur Rolle und Bedeutung des Admin-C und des Tech-C vorgetragen. Die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten verfolgt den legitimen Zweck, dass es den Registranten ermöglicht wird, Dritte als Admin-C oder Tech-C einzusetzen, wenn sie eine von sich abweichende Person bzw. Organisation benennen (Sofortige Beschwerde, S. 6-11). Die Legitimität dieses Zwecks wird von der Antragsgegnerin auch überhaupt nicht in Zweifel gezogen.

Dass dieser Zweck legitim ist, ist anscheinend auch die Meinung des Europäischen Datenschutzausschusses („nachfolgend „EDSA“) (Anlage AS 13). In dem Brief des

Ausschusses wird nach Lesart der Antragstellerin festgehalten, dass die Angabe der Admin-C und Tech-C Details für andere Personen als den Registranten, wenn die Registranten diese Funktionen delegieren wollen, legitim ist und mit der DSGVO in Einklang steht (Anlage AS 13; Schriftsatz der Antragstellerin vom 11. Juli 2018, S. 3).

Angesichts des unbestrittenen legitimen Zwecks, Admin-C- oder Tech-C-Daten zu erheben, versucht die Antragsgegnerin das Gericht zu verwirren, indem sie die Rollen von Tech-C und Admin-C in Frage zu stellt. Die Antragsgegnerin behauptet, dass die Rollen nicht hinreichend bestimmt (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3 BE) und nicht erforderlich (vgl. Ziff. 2.6 BE) sind. Dies überzeugt nicht. Die Antragstellerin hat als Anlage AS 11 das Master Domain Registration Agreement vorgelegt, welches zeigt, dass die Unternehmensgruppe der Antragsgegnerin die Rolle des Admin-C und des Tech-C sehr wohl anerkennt. Die Antragsgegnerin lässt den diesseitigen Vortrag hierzu unerwähnt. Dies aus gutem Grund. Auch die Anlage A zur Domainregistrierungsvereinbarung der Antragsgegnerin, welche wir als

- Anlage AS 14 -

beifügen, erkennt die Rollen des Admin-C und des Tech-C ausdrücklich an:

*„8. KORREKTE ANGABEN. Der Domaininhaber versichert und gewährleistet, dass:
[...]*

*er auf an die E-Mail-Adresse des Domaininhabers, des **administrativen Ansprechpartners**, des Ansprechpartners für Rechnungen oder des **Ansprechpartners für technische Angelegenheiten** gerichtete Anfragen von EPAG zu einer Domain hinsichtlich der Korrektheit von Kontaktinformationen antworten wird.*

[...]

*21. INHABERWECHSEL. Die im Whois als Domaininhaber genannte Person gilt als der „eingetragene Domaininhaber“. Die zum Zeitpunkt der Erlangung des maßgeblichen Kontos als **administrativer Ansprechpartner** angegebene Person gilt als vom Domaininhaber Designierter mit der Befugnis, die Domain zu verwalten.“*

2. Die Temporäre Spezifikation genügt als Grundlage für die Antragsgegnerin den Zweck den Registranten eindeutig zu erklären

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass sie ihrer Verpflichtung zur Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten, soweit diese vom Registranten angeboten werden, nicht nachkommen kann, da sie der Ansicht ist, dass sie den Registranten den Zweck der Datenverarbeitung nicht eindeutig zu erläutern vermag. Diese Behauptung ist nicht korrekt.

Es ist die Antragsgegnerin, die einen bestimmten Zweck für die optionale Angabe von Admin-C- und Tech-C-Daten den Registranten zu erläutern hat. Wenn dies für die Antragsgegnerin möglich ist, ist ihre Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem RAA im Zusammenhang mit der Temporären Spezifikation nicht gerechtfertigt.

Jedoch ist der Antragsgegnerin eine solche Angabe eines bestimmten und ausdrücklichen Zwecks möglich.

Die Antragsgegnerin kann sich von den in der Temporären Spezifikation genannten Zwecken leiten lassen, muss es aber nicht. In diesem Zusammenhang argumentiert die Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin den Zweck der Datenverarbeitung nicht hinreichend bestimmt angegeben hat und ist der Meinung, dass die Temporäre Spezifikation keinen bestimmten Zweck für die Nutzung der Daten von Admin-C und Tech-C beinhaltet (BE, S. 7).

Anscheinend versucht die Antragsgegnerin zu argumentieren, dass die Antragsgegnerin selbst einen bestimmten Zweck nicht benennen kann, wenn sie es den Registranten ermöglicht, Admin-C- und Tech-C-Daten anzugeben. Das ist nicht korrekt. Die Abschnitte 4.4.7 und 4.5.1 der Temporären Spezifikation und die dargelegten Zwecke in den Abschnitten 4.4.8 und 4.4.9 der Temporären Spezifikation sind ausreichend.

Die Antragsgegnerin versäumt es, irgendwelche konkrete Ausführungen dazu zu machen, weshalb es ihr nicht möglich sein soll, den legitimen Zweck ihrer Verarbeitung den Registranten zu erläutern. Es ist außerdem wichtig zu erwähnen, dass eine gleichlautende Pflicht der Antragsgegnerin zur Beschreibung des legitimen Zwecks auch schon vor Inkrafttreten der DSGVO bestand. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BDSG a.F. waren die Betroffenen von der verantwortlichen Stelle über „die Zweckbestimmungen der Erhebung“ zu informieren. Die Antragsgegnerin versäumt es eine nachvollziehbare

Erklärung dafür zu liefern, weshalb ihr die Informierung der Registranten, nun nachdem die DSGVO in Kraft getreten ist, nicht mehr möglich sein soll.

Die Anforderungen können durch die Antragsgegnerin ohne weiteres erfüllt werden, indem sie sich die von der Antragstellerin angegebenen Zwecke vergegenwärtigt und die Registranten informiert. Die Vertragserfüllung ist der Antragsgegnerin daher möglich, ohne gegen die DSGVO zu verstoßen.

3. Die Erhebung der Daten verstößt nicht gegen den Grundsatz der Datenminimierung

Die Antragsgegnerin behauptet weiterhin, dass „*die Erhebung der drei Datensätze bislang auch nicht zur Zweckerreichung notwendig war*“ (BE, S. 12) und schließt daraus, dass durch die Erhebung gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstoßen werden würde.

Die Antragsgegnerin verkennt bei dieser Aussage den Zweck, der mit der Erhebung erreicht werden soll. Wenn es ein legitimer Zweck ist zu ermöglichen, einen Dritten als Admin-C und/oder Tech-C zu benennen, dann ist die Erhebung der Daten natürlich notwendig, um diesen Zweck zu erreichen.

Die von der Antragsgegnerin ins Feld geführten „abuse contacts“ (BE, S. 13-14) führen nicht dazu, dass die Erhebung der Admin-C- und Tech-C-Daten überflüssig wäre. Die „abuse contacts“ haben andere Aufgaben als der Admin-C und der Tech-C. „Abuse contacts“ werden von den Registraren eingesetzt, ein Registrant kann hingegen keinerlei Aufgaben an einen „abuse contact“ delegieren (vgl. Zif. 3.18 RAA, bereits vorgelegt als Anlage AS 4). Mithin nehmen „abuse contact“ und Admin-C und Tech-C völlig unterschiedliche Aufgaben wahr, so dass der eine den jeweils anderen nicht entbehrlich machen kann.

Auch der Grundsatz der Datenminimierung ist daher nicht verletzt. Denn die nur optionale Erhebung der vom Registranten selbst abweichenden Admin-C und/oder Tech-C-Daten ist für diesen legitimen Zweck angemessen und erheblich und zugleich auf das für diesen Zweck notwendige Maß beschränkt.

II. Art. 6 Abs. 1 DSGVO – Die Erhebung der streitgegenständlichen Daten ist rechtmäßig

Die Antragsgegnerin argumentiert, dass die von der Antragstellerin genannten Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung (Einwilligung, Vertragserfüllung und berechtigtes Interesse) die Erhebung personenbezogener Daten des Admin-C und Tech-C nicht rechtfertigen. Die Antragsgegnerin argumentiert ferner, dass die Antragstellerin gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich angeben muss, auf Grundlage welcher der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO verfügbaren Rechtsgrundlagen die Datenerhebung rechtmäßig ist.

1. Die streitgegenständlichen Daten können aufgrund einer Einwilligung erhoben werden

Zur Frage der Einwilligung macht die Antragsgegnerin geltend, dass (a) das RAA die fakultative Bereitstellung der betreffenden Daten nicht vorsieht, (b) die Einholung der Einwilligung gegen das Kopplungsverbot verstößt und (c) es unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, die Einwilligung gesetzeskonform einzuholen.

Alle diese Behauptungen sind substanzlos:

a) Das RAA verpflichtet den Registranten nicht dazu, personenbezogene Daten eines Admin-C und Tech-C bereitzustellen

Die Antragsgegnerin behauptet:

„Denn Flexibilität für die Registrare bieten die Temporären Spezifikationen im Hinblick auf die Daten zu Admin-C und Tech-C gerade nicht.“

„Dementsprechend empfiehlt der Europäische Datenschutzausschuss in seinem Schreiben vom 5. Juli 2018 (AG5) der Antragstellerin in Ansehung des vorliegenden Verfahrens eine Änderung der Temporären Spezifikation. Dem Registranten soll freigestellt werden, entweder einen mit dem Registranten personengleichen Admin-C und Tech-C oder nicht personenbezogene Daten angeben (z.B. „admin@domain.com“). Der Ausschuss teilt damit offensichtlich die Auffassung der Antragsgegnerin, dass das RAA und die Temporäre Spezifikation bislang keine optionale Erhebung der streitgegenständlichen Daten vorsehen.“

Die Antragsgegnerin scheint damit zu behaupten, dass die Antragsgegnerin durch das RAA in Verbindung mit der Temporären Spezifikation verpflichtet sei, den Registranten zu verpflichten, persönliche Daten von einem anderen Admin-C und Tech-C als dem Registranten selbst zur Verfügung zu stellen.

Dies ist unzutreffend. Eine solche Pflicht findet sich weder in dem RAA noch in der Temporären Spezifikation. Es steht dem Registrant frei, sich selbst, eine dritte Person oder eine anonymisierte Referenz (z.B. admin@company.com) als Admin-C und Tech-C zu benennen, ohne überhaupt personenbezogene Daten anzugeben. Das geht nicht nur aus dem RAA hervor. Es wird auch von allen Registraren, einschließlich der Antragsgegnerin, verstanden und ist gängige Praxis. Insbesondere hat die Antragsgegnerin selbst Millionen von Domainnamen-Registrierungen ohne Angabe persönlicher Daten eines Admin-C und Tech-C vorgenommen.

Außerdem wird der EDSA in diesem Zusammenhang falsch zitiert. Der EDSA empfiehlt, im Rahmen des Registrierungsprozesses gegenüber dem Registranten klar und präzise zu sein. Tatsächlich erklärt der EDSA in ihrem Schreiben vom 5. Juli:

“ICANN also clarifies that the administrative or contact person may be a legal person and that it is not necessary that the contact information provided directly identifies a natural person.

The EDPB considers that registrants should in principle not be required to provide personal data directly identifying individual employees (or third parties) fulfilling the administrative or technical functions on behalf of the registrant. Instead, registrants should be provided with the option of providing contact details for persons other than themselves if they wish to delegate these functions and facilitate direct communication with the persons concerned. It should therefore be made clear, as part of the registration process, that the registrant is free to (1) designate the same person as the registrant (or its representative) as the administrative or technical contact; or (2) provide contact information which does not directly identify the administrative or technical contact person concerned (e.g. admin@company.com). For the avoidance of doubt, the EDPB recommends explicitly clarifying this within future updates of the Temporary Specification.”

Auf Deutsch:

„ICANN stellt auch klar, dass der administrative oder technische Ansprechpartner eine juristische Person sein kann und dass es nicht

notwendig ist, dass die angegebenen Kontaktinformationen eine natürliche Person direkt identifizieren.“

„Der EDSA ist der Auffassung, dass die Registranten grundsätzlich nicht verpflichtet sein sollten, personenbezogene Daten zur direkten Identifizierung einzelner Mitarbeiter (oder Dritter), die im Namen des Registranten die administrativen oder technischen Aufgaben wahrnehmen, anzugeben. Stattdessen sollte den Registranten die Möglichkeit gegeben werden, Kontaktdaten für andere Personen als sie selbst anzugeben, wenn sie diese Funktionen delegieren und die direkte Kommunikation mit den betroffenen Personen erleichtern wollen. Es sollte daher im Rahmen des Registrierungsverfahrens klargestellt werden, dass es dem Registranten freisteht, (1) dieselbe Person wie den Registranten (oder seinen Vertreter) als administrativen oder technischen Ansprechpartner zu benennen; oder (2) Kontaktinformationen anzugeben, die den betreffenden administrativen oder technischen Ansprechpartner nicht direkt identifizieren (z.B. admin@company.com). Zur Vermeidung von Zweifeln empfiehlt der EDSA, dies bei künftigen Aktualisierungen der Temporären Spezifikation ausdrücklich klarzustellen.“

Der EDSA befürwortet daher die Möglichkeit für den Registranten, die administrativen und technischen Aufgaben zu delegieren und weist lediglich darauf hin, dass Registrare die Angabe von Admin-C- und Tech-C-Daten als eine Option des Registranten während des Registrierungsprozesses klarstellen.

Mit anderen Worten: Der EDSA sagt nicht, wie die Antragsgegnerin das Gericht glauben lassen will, dass das RAA oder die Temporäre Spezifikation den Registrant dazu zwingen, personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, wenn er einen Admin-C und einen Tech-C bestimmt. Der Registrant soll und kann lediglich die Möglichkeit haben, diese Daten anzugeben. Und falls sie angegeben werden, muss die Antragsgegnerin diese Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erheben.

b) Der Registrar kann zur Einholung der Einwilligung verpflichtet werden, wenn der Registrant persönliche Daten von Admin-C oder Tech-C zur Verfügung stellt

Die Antragsgegnerin behauptet ferner, dass die Antragsgegnerin von der Antragstellerin nicht verpflichtet werden darf, eine Einwilligung von Admin-C und Tech-C einzuholen, wenn der Registrant entsprechende personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Gemäß der Antragsgegnerin, wäre dies ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot, i.e. die Abhängigmachung der Erfüllung des Vertrags von der Einwilligung in die

Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten, die für diese Erfüllung nicht erforderlich sind:

“Dem Betroffenen muss damit also das Recht offenstehen, die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen und zu erbringen, ohne dass eine Einwilligung in die – nicht zwingend erforderliche – Nutzung personenbezogener Daten erteilt wird.“ (BE, S. 17)

Die Antragsgegnerin vernachlässigt die vorliegenden Fakten. Die Antragsgegnerin ist *nur dann* zur Einholung der Einwilligung verpflichtet, *wenn* ein Registrant personenbezogene Daten des Admin-C oder Tech-C zur Verfügung stellt, Ziffer 3.7.7.6. Der Registrant ist jedoch nicht verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben. Die Antragsgegnerin ist sich sehr wohl bewusst, dass das RAA und die Temporäre Spezifikation keine zwingende Angabe von personenbezogenen Daten für Admin-C und Tech-C erfordern. In der Tat, wie bereits ausgeführt, hat die Antragsgegnerin Millionen von Domainnamen registriert, ohne personenbezogene Daten eines Admin-C und Tech-C zu erheben. Keine dieser Registrierungen bedurfte und bedarf daher einer Einwilligung.

Es steht deshalb außer Frage, dass der Registrant die Registrierung eines Domainnamen ohne Angabe personenbezogener Daten einer dritten Person, die als Admin-C und/oder Tech-C erwählt, vornehmen kann. Daher ist die Domainnamenregistrierung nicht von einer Einwilligung abhängig. Das Kopplungsverbot spielt hier keine Rolle. Art. 7 Abs. 4 DSGVO ist nicht anwendbar.

c) Es ist möglich, die Einwilligung im Einklang mit der DSGVO einzuholen

Als Letztes versucht die Antragsgegnerin zu argumentieren, dass es unmöglich sei, eine solche Einwilligung im Einklang mit der DSGVO einzuholen (S. 18 BE).

Die Antragsgegnerin argumentiert, dass – damit die Einwilligung wirksam ist – sich die Information der betroffenen Person auf jede einzelne Person beziehen müsse, der die Daten in Zukunft zur Verfügung gestellt werden könnten. Diese Ansicht ist nicht begründet. Weder Gerichte noch Literatur oder der EDSA stimmen dem zu. Darüber hinaus hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihren Leitlinien zur Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 (17/EN WP260) bereits erläutert, dass Empfänger personenbezogener Daten auch im Wege von Kategorien von Empfängern beschrieben werden können, z.B. Strafverfolgungsbehörden, anstatt dem konkreten Namen des Empfängers (S. 32). Die Antragstellerin ermutigt die Antragsgegnerin in der Tat, diese

Kategorien von Empfängern der betroffenen Person während des Registrierungsprozesses zu nennen, siehe Temporäre Spezifikation 3.7.7.4.2.

In ihren Leitlinien zur Einwilligung gemäß der Verordnung 2016/679 (17/EN WP259 rev.01) stellte die Artikel-29-Arbeitsgruppe klar, dass eine informierte Einwilligung nicht die Bereitstellung aller Informationen gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO für die betroffene Person erfordert. Vielmehr gelten folgende Mindestanforderungen an die Einwilligung, um als informiert zu gelten: (S. 13):

- “(i) the controller’s identity,*
- (ii) the purpose of each of the processing operations for which consent is sought,*
- (iii) what (type of) data will be collected and used,*
- (iv) the existence of the right to withdraw consent,*
- (v) information about the use of the data for automated decision-making in accordance with Article 22 (2)(c) where relevant, and*
- (vi) on the possible risks of data transfers due to absence of an adequacy decision and of appropriate safeguards as described in Article 46.”*

Auf Deutsch:

- “(i) die Identität des Verantwortlichen,*
- (ii) der Zweck jedes Verarbeitungsvorgangs, für den die Einwilligung eingeholt wird,*
- (iii) die (Art) Daten, die erhoben und verwendet werden,*
- (iv) das Vorliegen des Rechts, die Einwilligung zu widerrufen,*
- (v) gegebenenfalls Informationen über die Verwendung der Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c, und*
- (vi) Angaben zu möglichen Risiken von Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien gemäß Artikel 46.“*

Selbstverständlich ist es der Antragsgegnerin möglich, diese Informationen zur Einholung der Einwilligung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus argumentiert die Antragsgegnerin, dass Art. 7 DSGVO nicht nur die Einwilligung sondern auch einen Nachweis hierüber erfordere. Die Antragsgegnerin argumentiert, dass ein solcher Nachweis gegenüber anderen Verantwortlichen erbracht werden müsse, was vorerst nicht möglich sei, weil die Antragstellerin angeblich eine solchen Nachweis nicht ermöglicht.

Wo eine Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung passiert, ist es eine gesetzliche Anforderung der DSGVO, dass der Verantwortliche in der Lage sein muss, die Einholung der Einwilligung nachzuweisen. Und die Antragstellerin geht davon aus, dass die Antragsgegnerin entsprechend solche Nachweise der Einwilligung einholt. Auch kann es zutreffen, dass der Registrar diesen Nachweis entsprechend an Dritte weitergeben muss, die diese Informationen benötigen. Diese Anforderungen sind jedoch gesetzlich festgelegt. Die Antragsgegnerin begründet indes nicht, warum die Antragsgegnerin nicht in der Lage sein sollte, solche Nachweise zu übermitteln, und warum die Antragstellerin verpflichtet sein sollte, der Antragsgegnerin dazu die Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang müssen wir nochmals betonen, dass dieselben Vertreter der Antragsgegnerin in ihrem "GDPR Domain Industry Playbook" ausdrücklich erwähnt haben, dass "

"a respective processing (based on consent) is possible"

Auf Deutsch:

"eine entsprechende Verarbeitung (auf Grundlage einer Einwilligung) möglich ist" (Anlage AS 9, S. 13).

Deshalb steht die ganze Argumentation der Antragsgegnerin im Widerspruch zu dem, was ihre eigenen Anwälte zuvor erklärt haben. Und dieselben Anwälte versuchen nicht einmal, dagegen zu argumentieren. Das ist wenig überzeugend.

2. Die Erhebung der Daten ist zur Vertragserfüllung erforderlich

Die Antragsgegnerin argumentiert, dass die Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Antragsgegnerin argumentiert, dass dieses Merkmal sich allein auf den Vertrag zwischen dem Registrar und dem Registranten

bezieht und dass andere rechtliche Verpflichtungen, insbesondere die zwischen dem Registranten und Admin-C und Tech-C, unerheblich für Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO wären. Auch diese Ansichten sind nicht zutreffend.

Die Antragstellerin hat in ihrer sofortigen Beschwerde vom 13. Juni, S. 28, erklärt, dass sich die DSGVO nur auf "**einen Vertrag**" mit dem Betroffenen bezieht. Daher kann Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO auch Dritte legitimieren, wenn die Datenerhebung zur Vertragserfüllung erforderlich ist (BeckOK, DSGVO, § 6 Rn. 30). Wenn ein Registrant sich dazu entschließt, eine andere Person zu beauftragen an seiner Stelle als Admin-C oder Tech-C zu fungieren, setzt dieses voraus, dass die Kontaktdaten verfügbar sind, damit Dritte auch die Person, die als Admin-C oder Tech-C fungiert, kontaktieren können. Daher erfordert auch die Erfüllung der Verpflichtungen zwischen dem Registrant und dem Admin-C und dem Tech-C die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Daher besteht eindeutig ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die Antragsgegnerin mag diese Ansicht nicht teilen, hat aber kein Argument dagegen vorgebracht.

Folglich ist die Datenverarbeitung auch für die Erfüllung eines Vertrages gerechtfertigt.

3. Die Erhebung der Daten basiert auf berechtigten Interessen

Die Antragsgegnerin stellt die berechtigten Interessen an der Datenverarbeitung, die die Antragstellerin im Rahmen ihres Antrags ausführlich dargelegt hat, nur oberflächlich in Abrede. Die Antragsgegnerin zitiert nicht eine einzige relevante Fundstelle, die ihre Meinung unterstützt, dass die Antragstellerin keine berechtigten Interessen an der Datenverarbeitung habe.

Die Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten ist klarer Weise im berechtigten Interesse der Verantwortlichen und Dritter gemäß Art. 6 (1) lit. f DSGVO. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Antragstellerin auf ihre Ausführungen in der Sofortigen Beschwerde (dort S. 28 ff.). Das dort dargelegte berechnete Interesse an der Datenverarbeitung lässt sich unter anderem auf die Erwägungsgründe 47 und 49 zur DSGVO und die dort genannten Beispielfälle stützen. Auch die in Bezug genommene Kommentarliteratur zu Art. 6 (1) lit. f DSGVO sowie die Ausführungen der Art. 29-Datenschutzgruppe bestätigen die Rechtsauffassung der Antragstellerin.

Hiergegen bringt die Antragsgegnerin nichts substantielles vor. Stattdessen behauptet die Antragsgegnerin – offensichtlich unzutreffend –, die Antragstellerin habe „*die Interessen der Betroffenen*“ – d.h. Admin-C und Tech-C – i.R.v. Art. 6 (1) f) DSGVO nicht berücksichtigt (BE, S. 20). Tatsächlich legt die Antragstellerin zunächst detailliert die erheblichen berechtigten Interessen an der Datenverarbeitung dar (Sofortige Beschwerde, S. 29 unten bis S. 31) und setzt diese dann ausführlich zu den Rechten und Interessen der Betroffenen – Admin-C und Tech-C – ins Verhältnis (Sofortige Beschwerde, S. 31 bis S. 33 oben). Letztlich liegt die Erhebung auch im berechtigten Interesse der Betroffenen. Ohne die Erhebung der Daten wäre von vornherein ausgeschlossen, dass sie ihre Rolle überhaupt übernehmen könnten.

Der Versuch der Antragsgegnerin, weitere Interessen von Admin-C und Tech-C zu konstruieren, um die Datenverarbeitung gem. Art. 6 (1) lit. f DSGVO in Zweifel zu ziehen, ist nicht nachvollziehbar. Er geht an der Tatsachengrundlage des vorliegenden Falles vorbei. Die Antragstellerin hat wiederholt dargelegt, dass – und dessen ist sich die Antragsgegnerin selbstverständlich bewusst – die erhobenen Daten von Tech-C und Admin-C nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden. In Anbetracht dessen ist schleierhaft, wie es dazu kommen soll, dass auf Grund der Erhebung von Tech-C und Admin-C Daten durch die Antragsgegnerin, autoritäre Staaten "Druck auf den Admin-C einer Webseite" ausüben, wie es die Antragsgegnerin behauptet (Beschwerdeerwiderung der Antragsgegnerin, S. 20).

Schließlich verweist die Antragsgegnerin auf das Urteil des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung (EuGH, Urteil vom 21.12.2016, C-203/15 und C-698/15, ECLI:EU:C:2016:970). In dem Fall ging es indes um die „*allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel*“: Nach der Entscheidung des EuGH steht einer nationalen Rechtsvorschrift, die eine solche Vorratsspeicherung zur Kriminalitätsbekämpfung vorsieht, Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) entgegen. Mit dem vorliegenden Fall hat dies nichts zu tun: Es geht vorliegend nicht um die staatlich mandatierte Speicherung von Vorratsdaten, die Speicherung erfolgt nicht „*allgemein und unterschiedslos*“ und es sind auch keine „*Verkehrs- und Standortdaten*“ betroffen. So weist die Antragsgegnerin auch gleich selbst darauf hin, dass das Urteil – ihre einzige Quelle im gesamten Abschnitt – eine, „*ungleich gravierenderem Eingriff in Grundrechte*“ zu Grunde liegt (BE, S. 21). Die

einzig von der Antragsgegnerin aus dem Urteil sodann gezogene Schlussfolgerung, dass die „Speicherung und Übermittlung [von Daten] verhältnismäßig“ sein muss, ist ohnehin unstreitig und ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, der ja gerade dazu dient, einen Interessensausgleich zwischen den Betroffenen herbeizuführen und so die Verhältnismäßigkeit der Datenerhebung sicherzustellen. Mit dessen Voraussetzungen, die von der Antragstellerin ausführlich dargelegt wurden, setzt sich die Antragsgegnerin indes nicht substantiell auseinander.

4. Die Antragstellerin kann mehr als eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung angeben

Die Antragsgegnerin argumentiert ferner, dass die Antragstellerin nach der DSGVO auf eine einzige konkrete Rechtsgrundlage der Datenerhebung zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung verweisen muss.

Zunächst möchte die Antragstellerin klarstellen, dass die Temporäre Spezifikation den Rahmen für die Parteien bilden, um mit die Anforderungen der DSGVO an die Verarbeitung (oder Erhebung) der Daten der Registranten zu erfüllen. Es ist daher an der Antragsgegnerin, die rechtlichen Gründe für die Datenerhebung im Rahmen des Datenerhebungsprozesses von dem Registranten anzugeben.

Von größerer Bedeutung ist hier jedoch, dass die Datenerhebung auf mehrere Rechtsgrundlagen des Art. 6 DSGVO gestützt werden kann. Art. 13 und 14 DSGVO verbieten eine Bezugnahme auf mehrere Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung nicht. Dass verschiedene Rechtsgrundlagen eine Datenverarbeitung rechtfertigen können, verdeutlicht auch Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO, wo es heißt:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

"Die betroffene Person hat das Recht, von dem für Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: [...] Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2

Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; [...]“

Es ist deshalb möglich und rechtlich anerkannt, dass z.B. neben der Einwilligung auch andere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung herangezogen werden können, wie z.B. berechnete Interessen.

Somit ist auch in dieser Hinsicht die Argumentation der Antragsgegnerin nicht begründet.

III. Art. 44 – Datentransfer ist im vorliegenden Fall unerheblich

Die Antragsgegnerin versucht das Gericht zu verwirren, indem sie unbegründete Behauptungen aufstellt, die sich nicht auf die Erhebung der streitgegenständlichen Daten beziehen:

“Schon damit ist die Datenverarbeitung, die im Fall der Antragstellerin im Datenzugriff zu Compliance-Zwecken besteht, rechtswidrig.“ (BE, S. 22)

Erstens, beziehen sich die Anträge der Antragstellerin nicht auf die Übermittlung von Daten. Zweitens, erfolgt im normalen Geschäftsverlauf **keine** Datenübermittlung an die Antragstellerin, wie aus dem von der Antragsgegnerin zitierten Industry Playbook hervorgeht. Drittens, wenn die Antragsgegnerin wirklich der Meinung wäre, dass die Erhebung der Daten gegen die DSGVO verstößt, müsste sie den Verkauf von Domainnamensregistrierungen einstellen, da sich dies ebenfalls auf die Erhebung der Daten der Registranten auswirken würde. Viertens, ist es, wie die Antragsgegnerin zu Recht darlegt, die Pflicht der Antragsgegnerin, dafür zu sorgen, dass jede Datenübermittlung durch die Antragsgegnerin an einen Dritten in Einklang mit der DSGVO erfolgt.

1. Datenübermittlung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens

Die Antragsgegnerin behauptet nun erstmals, dass die Übermittlung der Daten rechtswidrig sei. Diese Behauptung ist unbegründet. Vor allem, weil sich die Anträge der Antragstellerin überhaupt nicht auf die Übermittlung für Admin-C- und Tech-C-Daten beziehen.

Ferner ist jeder Bearbeitungsvorgang gesondert zu beurteilen. Eine mögliche Verletzung der DSGVO durch eine nachfolgende Verarbeitung - hier die Datenübermittlung - hat

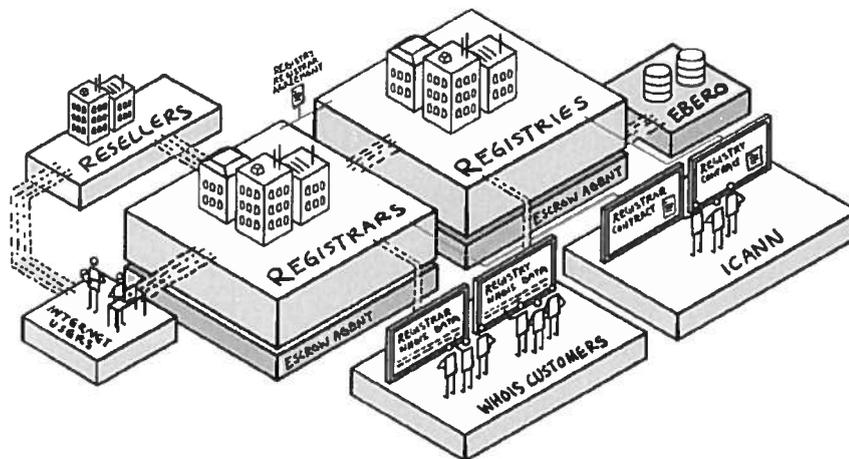
keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung einer früheren Verarbeitung - hier die Erhebung der Daten. Dies ist ein Grundprinzip der Datenverarbeitung:

„Der [...] Grundsatz der Rechtmäßigkeit meint, dass für jeden Datenverarbeitungsvorgang eine Rechtsgrundlage erforderlich ist [...].“ (Gola, DSGVO, Art. 5 Rn. 6; Hervorhebung durch Unterzeichner)

2. Keine Datenübermittlung an die Antragstellerin im normalen Geschäftsverlauf

Die Antragsgegnerin behauptet lediglich, dass eine Reihe von Parteien „personenbezogene Daten nach den Vorgaben der Antragstellerin erhalten oder auf diese Zugriff haben“ (BE, S.21). In dieser Allgemeinheit ist die Aussage nicht nur unbegründet, sondern steht auch im Widerspruch zur grafischen Darstellung der in den GDPR Domain Industry Playbooks (bereits als Anlage AS 9 eingereicht) dargestellten Datenströme, auf die die Antragsgegnerin auf S.23 der Beschwerdeerwiderung ausdrücklich verweist:

JOURNEY of DATA



Das GDPR Domain Industry Playbook erklärt „Dotted lines represent data flows“ („Gestrichelte Linien repräsentieren Datenflüsse“) (S. 8). Wie aus der obigen Grafik ersichtlich, gibt es keine gestrichelten Linien zwischen der Antragstellerin und Registraren wie der Antragsgegnerin und/oder anderen beteiligten Dritten. Im normalen

Geschäftsverlauf findet keine Übermittlung der Admin-C und Tech-C Daten an die Antragstellerin statt und die Antragsgegnerin hat keine konkreten gegenteiligen Behauptungen vorgebracht. Sollte das Gericht eine weitere Klärung der Datenübermittlung verlangen, können wir kurzfristig mehr Hintergrundinformationen einschließlich entsprechender Glaubhaftmachungsmittel vorlegen.

3. Das Verhalten Antragsgegnerin ist widersprüchlich

Die Antragsgegnerin verkauft und bietet weiterhin Domainnamensregistrierungen an. Dabei erhebt und verarbeitet sie auf andere Weise personenbezogene Daten der Registranten. Sollte die Antragsgegnerin wirklich der Meinung sein, dass die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Domainnamenregistrierung wegen späterer Übertragungspflichten in Bezug auf diese Daten rechtswidrig wäre, müsste sie unverzüglich das Angebot und den Verkauf von Domainnamensregistrierungen einstellen, da eine solche angebliche Verletzung der DSGVO sowohl die personenbezogenen Daten des Registranten als auch die Admin-C und Tech-C Daten betreffen würde. Die Tatsache, dass die Antragsgegnerin weiterhin Domainnamensregistrierungen anbietet und verkauft und die persönlichen Daten der Registranten sammelt, zeigt, dass die Antragsgegnerin letztendlich die Ansicht der Antragstellerin teilt, dass das RAA und die Temporäre Spezifikation keine Übertragung von Daten erfordern, die gegen die DSGVO verstoßen.

4. Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erfüllung der DSGVO-Anforderungen

Die Antragsgegnerin weist zu Recht darauf hin, dass es ihre Pflicht ist, bei der Übermittlung von Daten an Dritte die Erfüllung aller Anforderungen der DSGVO sicherzustellen (siehe S. 22 BE). Es ist abermals widersprüchlich, dass die Antragsgegnerin versucht, ihren Vertragsbruch bei der Erhebung der streitgegenständlichen Daten mit der Begründung zu rechtfertigen, dass sie auch eine andere vertragliche Verpflichtung verletzt. Da die Antragsgegnerin dieses Argument zum ersten Mal vorbringt, ist der Antragstellerin nicht bekannt, auf welche konkreten Datenübermittlungen an die Antragstellerin sich die Antragsgegnerin bezieht.

IV. Art. 13 und 14 DSGVO

Die Argumentation der Antragsgegnerin in Bezug auf Art. 13 und 14 DSGVO ist erstaunlich. Die Antragsgegnerin behauptet:

„[...] auf der Basis der von der Antragsstellerin zur Verfügung gestellten Informationen nicht in der Lage ist, gegenüber Registranten und damit mittelbar den Betroffenen ihren Informationspflichten nachzukommen. Art. 13 der DSGVO schreibt vor, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert werden. Diese Informationspflicht umfasst nicht nur die Erhebungszwecke, sondern auch die konkrete Rechtsgrundlage. Außerdem sind die Empfänger oder Kategorien von Empfängern zu nennen. Zu keinem der genannten Punkte könne die Antragsgegnerin aufgrund der von der Antragstellerin verfügbar gemachten Informationen hinreichend konkrete Angaben machen.“ (BE S. 22)

Die Antragsgegnerin wird daran erinnert, dass sie ein Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist. Die Antragsgegnerin ist somit Adressat der Verpflichtungen aus Art. 13 und 14 DSGVO. Die Antragsgegnerin scheint nun zu argumentieren, dass die Antragstellerin die Antragsgegnerin nicht genau darüber informiere, wie die Antragsgegnerin **ihre Verpflichtungen** im Rahmen der DSGVO zu erfüllen habe, weshalb die Antragsgegnerin berechtigt sei, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Antragstellerin abzulehnen. Dies ist unbegründet, da es bereits per Gesetz (Art. 13 und 14 DSGVO) die Pflicht der Antragstellerin ist, die Betroffenen zu informieren.

Im Übrigen ist die Antragstellerin in ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie in ihrer sofortigen Beschwerde ausführlich auf den Zweck und die der Antragsgegnerin unter der DSGVO zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen eingegangen.

Das Argument der Antragsgegnerin ist eine unbegründete Behauptung, die lediglich die schuldhaftige Vertragsverletzung der Antragsgegnerin rechtfertigen soll. Die Pflicht zur Information über den Zweck und die Empfänger der Daten ist keine neue Verpflichtung. Die Antragsgegnerin traf bereits vor Inkrafttreten der DSGVO dieselbe Verpflichtung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). § 4 Abs. 3 BDSG hat vorgeschrieben:

„(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

- 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,*
- 2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und*
- 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,*

zu unterrichten. [...].“

Die Behauptung der Antragsgegnerin enthält keinerlei Erklärung, welche spezifischen Informationen der Antragstellerin fehlen, um ihren Informationspflichten im Rahmen der DSGVO nachzukommen. Die Antragsgegnerin erklärt auch nicht, warum sie ihrer gesetzlichen Informationspflicht gegenüber den Betroffenen in der Vergangenheit problemlos nachkommen konnte, jetzt aber - plötzlich - angeblich nicht mehr nachkommen kann.

V. Art. 26 und 28

Das Argument der Antragsgegnerin, die Parteien hätten keine Joint-Controller-Vereinbarung abgeschlossen, fällt ebenfalls in die Kategorie der Argumente, die in dem Versuch erhoben werden, das Gericht zu verwirren.

Die Antragsgegnerin behauptet:

„Zusätzlich zum Erfordernis einer Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten müsste zudem die Weitergabe der Daten an Dritte legitimiert werden. Dafür mangelt es aus verschiedenen Gründen an den rechtlichen Voraussetzungen.

[...]

Es fehlt an (a) einer Legitimierung der von der Antragstellerin geforderten Weitergabe der Daten für Registranten, Admin-C und Tech-C an die jeweiligen Registries; (b) einer Legitimierung der Weitergabe der Daten an die Escrow Agents; (c) einer Legitimierung der Weitergabe an den EBERO; und (d) einer Legitimierung der Weitergabe von Daten an die Antragstellerin.“ (BE, S. 23 ff.)

Wir möchten nochmals betonen, dass nur die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Etwaige Bedenken der Antragsgegnerin hinsichtlich der Übermittlung der Daten haben keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung.

Aber auch die Argumente, die in Bezug auf die Übermittlung der Daten vorgebracht werden, sind unzutreffend. Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung sind in Art. 5 und 6 DSGVO geregelt. Weder Art. 5 noch Art. 6 DSGVO verlangt, dass vor der Verarbeitung personenbezogener Daten ein Joint-Controller-Vertrag geschlossen worden sein muss. Zwar verlangt Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, dass die Verarbeitung „rechtmäßig“ zu erfolgen hat, jedoch bezieht sich dies (nur) auf die Rechtsgrundlage für die "rechtmäßige Verarbeitung" in Art. 6 DSGVO. (vgl. Kühling/Buchner, DS-GVO, 2. Auflage, Art. 5 Rn. 9; BeckOK DatenschutzR/, DS-GVO Art. 5 Rn. 5; vgl. auch Ehmann/Selmayr, EU-DSGVO, Art. 5 Rn. 8;

Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, Art. 5 Rn. 14 f.). Mit anderen Worten, ein Verstoß gegen die Verpflichtung zum Abschluss einer Joint-Controller-Vereinbarung macht die Verarbeitung der Daten durch einen der beiden gemeinsam Verantwortlichen nicht rechtswidrig.

B. Der Hilfsantrag zu 2)

Die Antragstellerin hat ausführlich dargelegt, dass die Antragsgegnerin ihrer Pflicht zur Ermöglichung der Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten jedenfalls insoweit unproblematisch nachkommen kann, als die Erhebung Daten betrifft, die sich nicht auf natürliche Personen beziehen oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Hiergegen kann die Antragsgegnerin nichts vorbringen.

Die Argumente der Antragsgegnerin, dass die Ziffern 3.3.1.7 und 3.3.1.8 RAA gemäß § 134 BGB nichtig seien (BE, S. 25-27) und dass eine geltungserhaltende Reduktion ausgeschlossen sei (BE, S. 27-28) sind nicht zutreffend. Damit ist es an der Antragsgegnerin festzustellen, ob personenbezogene Daten von der Erhebung betroffen sind und ob eine Einwilligung in die Erhebung vorliegt.

I. Die vertraglichen Regelungen sind nicht nichtig

Zunächst ist festzuhalten, dass Ziffern 3.3.1.7 und 3.3.1.8 RAA mit der Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten durch die Antragsgegnerin überhaupt nichts zu tun haben. Hier geht es um die Veröffentlichung der Daten im WHOIS und die Regelungen werden inzwischen durch Appendix A der Temporären Spezifikation ergänzt.

Die maßgebliche vertragliche Verpflichtung aus Ziff. 3.4.1 RAA i.V.m. Ziffern 3.3.1.7 und 3.3.1.8 selbst ist zunächst neutral. Das heißt, sie überlässt die Art und Weise der Erfüllung der Antragsgegnerin. Das Argument der Antragsgegnerin, sie könnte ihre vertragliche Verpflichtung nur unter Verstoß gegen die DSGVO erfüllen, und daher sei die vertragliche Verpflichtung nichtig nach § 134 BGB, ist absurd. Bei der Erfüllung jeglicher vertraglicher Pflichten lassen sich Erfüllungsweisen in entweder rechtmäßiger oder rechtswidriger Art und Weise vorstellen. Es ist gerade an dem Verpflichteten, seine Pflicht in rechtmäßiger Art und Weise zu erfüllen. Eine Nichtigkeit nach § 134 BGB käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Erhebung der streitgegenständlichen Daten nur in rechtsverletzender Art und Weise erfolgen könnte. Dies ist nicht der Fall. Dies wird durch die Stellungnahme des EDSA bestätigt.

Dies hat letztlich auch das Landgericht in seinem Beschluss zutreffend bewertet und kam – aus seiner Sicht folgerichtig – zu dem Schluss, dass „*die Antragstellerin von der Antragsgegnerin Vertragstreue nur insoweit beanspruchen [kann], als die vertragliche Vereinbarung im Einklang mit geltendem Recht steht, § 242 BGB*“ (Beschluss S. 5).

II. Eine geltungserhaltende Reduktion kommt daher nicht zum Tragen

Die Antragsgegnerin macht weiter geltend, dass das Gericht die relevanten Regelungen, die die Erhebung der Admin-C und Tech-C Daten vorsehen, nicht geltungserhalten reduzieren kann. Eine solche geltungserhaltende Reduktion würde voraussetzen, dass die Regelung in der weiteren Form unwirksam wäre. Das ist jedoch nicht der Fall (siehe oben B. I.).

III. Eine Unterscheidung zwischen personenbezogenen und anderen Daten ist möglich

Die Antragsgegnerin bringt weiter vor, dass der Hilfsantrag zu 2 b) unbegründet sei, weil es ihr unmöglich sei, zwischen personenbezogenen Daten und anderen Daten zu unterscheiden (BE, S. 28-29). Damit wendet die Antragsgegnerin wohl letztlich ein, dass der Begriff „personenbezogene Daten“, wie in der DSGVO festgelegt, zu unbestimmt sei und die rechtliche Bestimmtheit fehlt. Das ist unzutreffend. Der Begriff „personenbezogene Daten“ ist in Art. 4 Abs. 1 DSGVO legal definiert. Gegen die hinreichende Bestimmtheit werden keinerlei inhaltlichen Bedenken ausgeführt oder gar Literaturstimmen angeführt.

Auch die letzte Stellungnahme des EDSA zeigt, dass eine Abgrenzung zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten möglich ist:

*“The GDPR does not apply to the processing of personal data which concerns legal persons and in particular undertakings established as legal persons, including the name and the form of the legal person and the contact details of the legal person.”
(Letter dated July 5, 2018, p. 4)*

“The EDPB considers that registrants should in principle not be required to provide personal data directly identifying individual employees (or third parties) fulfilling the administrative or technical functions on behalf of the registrant. Instead, registrants should be provided with the option of providing contact details for persons other than themselves if they wish to delegate these functions' and facilitate direct communication with the persons concerned. It should therefore be made clear, as part of the registration process, that the registrant is free to (1) designate

the same person as the registrant (or its representative) as the administrative or technical contact; or (2) provide contact information which does not directly identify the administrative or technical contact person concerned (e.g. admin@company.com).”

Auf Deutsch:

„Die DSGVO gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die juristische Personen und insbesondere als juristische Personen gegründete Unternehmen betreffen, einschließlich des Namens, der Rechtsform und der Kontaktdaten der juristischen Person.“ (Brief vom 5. Juli, 2018, S. 4)

„Der EDSA ist der Auffassung, dass die Registranten grundsätzlich nicht verpflichtet sein sollten, personenbezogene Daten zur direkten Identifizierung einzelner Mitarbeiter (oder Dritter), die im Namen des Registranten die administrativen oder technischen Aufgaben wahrnehmen, anzugeben. Stattdessen sollte den Registranten die Möglichkeit gegeben werden, Kontaktdaten für andere Personen als sie selbst anzugeben, wenn sie diese Funktionen delegieren und die direkte Kommunikation mit den betroffenen Personen erleichtern wollen. Es sollte daher im Rahmen des Registrierungsverfahrens klargestellt werden, dass es dem Registranten freisteht, (1) dieselbe Person wie den Registranten (oder seinen Vertreter) als administrativen oder technischen Ansprechpartner zu benennen; oder (2) Kontaktinformationen anzugeben, die den betreffenden administrativen oder technischen Ansprechpartner nicht direkt identifizieren (z.B. admin@company.com).“

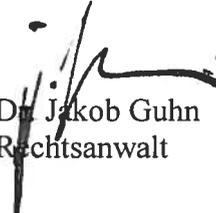
IV. Einwilligung kann eingeholt werden

In Bezug auf den alternativen Antrag 2 a) argumentiert die Antragsgegnerin, dass die Einholung der Einwilligung von Admin-C und Tech-C gegen das Kopplungsverbot verstoße. Dies ist offensichtlich falsch, da der Registrant nicht verpflichtet ist, einen anderen Admin-C oder Tech-C als sich selbst zu benennen (siehe oben A. II. 1). Es ist lediglich eine Option. Und es wird auch lediglich als Option verstanden, da mehr als 50% der Registranten nicht auf einen gesonderten Admin-C oder Tech-C verweisen. Wenn die Antragsgegnerin jedoch Bedarf sieht dies während des Registrierungsverfahrens klarzustellen, fordert die Antragstellerin die Antragsgegnerin auf, dies zu tun.

C. Verfügungsgrund

Ebenso besteht ein Grund für den einstweiligen Rechtsschutz. Die Antragstellerin macht einen Unterlassungsanspruch aufgrund vertraglicher Verpflichtung geltend. Es steht außer Frage,

dass ein solcher Unterlassungsanspruch im einstweiligen Rechtsschutz dem Ausgangsverfahren nicht vorgeht. Die Antragstellerin beantragt nicht Erfüllung des Vertrages. Die Antragstellerin fordert die Antragsgegnerin auf, Domainnamensregistrierungen mit benannten Top-Level-Domains, die in Anlage AS 1 aufgeführt sind, nicht mehr anzubieten, ohne Admin-C und Tech-C Daten zu sammeln. Eine solche Unterlassungsanordnung im einstweiligen Verfügungsverfahren ist eine einstweilige Verfügung, die in der Berufungsphase und auch im Hauptsacheverfahren überprüft werden muss.



Dr. Jakob Guhn
Rechtsanwalt



Henning Heinrich
Rechtsanwalt